

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

Regierungen

Bayer. Verwaltungsgerichtshof

Landesanstaltschaft Bayern

Präsidien der Bayer. Landespolizei

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei

Bayer. Landeskriminalamt

Bayer. Polizeiverwaltungsamt

Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz

Bayer. Landesamt für Datenschutzaufsicht

Bayer. Landesamt für Asyl und Rückführungen

Bayer. Landesamt für Statistik

Bayer. Versorgungskammer

Staatliche Feuerweherschulen

Bayer. Verwaltungsgerichte

Landratsämter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Z6-0705-1-209

Bearbeiter
Herr Neumann

München
26.06.2019

Telefon / - Fax
089 2192-4180 / -14180

Zimmer
FJS2a-0223

E-Mail
Sachgebiet-Z6@stmi.bayern.de

Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Januar 2019 (vorläufig)

Anlagen

1 FMS vom 13.06.2019 mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat mit beigefügtem Schreiben vom 13.06.2019 die ab 01.01.2019 (vorläufig) geltenden Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten (Personaldurchschnittskosten einschl. Arbeitsplatz- und Gemeinkosten) für Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst festgelegt.

Ergänzend teilen wir mit:

1. Die mit IMS vom 30.11.2017, Gz. StMI-IZ6-0705-1-193, mitgeteilten Personaldurchschnitts- und Personalvollkostensätze sind damit gegenstandslos.
2. Wir bitten, die neuen Sätze insbesondere bei der Kostenerhebung (z.B. Ermittlung des Verwaltungsaufwands nach Art. 6 Abs. 2 KG, Personalaufwand bei Benutzungsgebühren), bei Kalkulationen, Kosten-Nutzen-Analysen (vgl. VV Nr. 9 zu Art. 7 BayHO), Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach Nr. 4.8.2 HVR 2019/20 oder ähnlichen Berechnungen zu berücksichtigen.
3. Die Personal**voll**kosten wurden nach dem im [FMS vom 24.11.1994](#) beschriebenen Verfahren ermittelt. Wir weisen darauf hin, dass die Personalvollkostensätze nicht geeignet sind, die Kosten einer Leistung zu bewerten, wenn bei der Berechnung auch Personal berücksichtigt wird, das zentrale Dienste erbringt oder Querschnittsaufgaben erledigt (s. Nr. 3.4 der Verfahrenshinweise). Deren Kosten sind bereits in dem 20 %-igen Gemeinkostenzuschlag enthalten.
4. Die Informationen können in einigen Tagen im Bayerischen Behördennetz auf der Seite des StMI unter der Adresse <http://www.stmi.bybn.de/haushalt> in der Rubrik „Haushalt (staatlich)“ abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Vetterl
Ltd. Ministerialrat